

1980

Ausgegeben zu Bonn am 18. März 1980

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 80	Kostenordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesgesundheitsamt neu: 2121-51-10	277
10. 3. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz 780-5-2	279
11. 3. 80	Verordnung über das Berechnen und Durchführen der Erstattung nach § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und nach § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung) neu: 2030-23-1	280
12. 3. 80	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen 827-9	282
5. 3. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 Nr. 20, Artikel 12 Nr. 3 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 5 Nr. 2 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts) 1104-5, 400-2, 404-19-1, 300-2	283
5. 3. 80	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 1 Nr. 20 und Artikel 12 Nr. 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts) 1104-5, 400-2, 404-19-1	283

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	284
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	285

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR), abgeschlossen am 31. Dezember 1979, beigelegt.

Kostenordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesgesundheitsamt

Vom 6. März 1980

Auf Grund des § 33 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Das Bundesgesundheitsamt erhebt für seine Entscheidung über die Zulassung eines Arzneimittels sowie für andere Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenordnung.

§ 2

(1) Für die Zulassung sind an Gebühren zu erheben bei

1. einem Arzneimittel, das der automatischen Verschreibungspflicht nach § 49 des Arzneimittelgesetzes unterliegt, 8 000 DM

2. einem Arzneimittel, bei dem die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes vorliegen, 5 000 DM
3. einem Arzneimittel, bei dem die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes vorliegen, 6 000 DM.

Die Hälfte dieser Gebühren ist zu erheben bei

1. einer Neuzulassung wegen der Änderung der Zusammensetzung der wirksamen Bestandteile nach der Art, wenn die Änderung vom Bundesgesundheitsamt empfohlen worden ist,
2. einer Neuzulassung wegen der Änderung der Zusammensetzung der wirksamen Bestandteile nach der Menge, außer bei einem nach Artikel 3 § 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) als zugelassen geltenden Arzneimittel.

Werden verschiedene Konzentrationen eines Arzneimittels gleicher Darreichungsform zugelassen, so wird für eine Zulassung die volle Gebühr und für jede weitere Zulassung eine halbe Gebühr erhoben.

(2) Hat die Zulassung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr nach Satz 1 zu rechnen ist.

(3) Wird ein Arzneimittel auf der Grundlage der nach § 25 Abs. 7 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes bekanntgemachten Ergebnisse zugelassen, so ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

§ 3

Wird eine Auflage nach § 28 des Arzneimittelgesetzes angeordnet, so kann dafür eine Gebühr von 30 bis 300 DM erhoben werden. Das gleiche gilt, wenn ein Warnhinweis nach Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts angeordnet wird.

§ 4

Bei anderen Entscheidungen über die Zulassung sind an Gebühren zu erheben für

1. die Änderung eines Zulassungsbescheides infolge einer Änderung der Bezeichnung eines Arzneimittels
600 DM
2. die Anordnung des befristeten Ruhens einer Zulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes
500 DM
3. eine Verlängerung einer Zulassung nach § 31 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes
1 000 DM
4. eine Verlängerung der Frist im Falle des § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes
300 DM.

§ 5

Die nach den §§ 2 bis 4 zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Kostenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, wenn an dem Inverkehrbringen des Arzneimittels auf Grund des Anwendungsgebietes ein öffentliches Interesse besteht und der Antragsteller infolge der seltenen Anwendungsfälle oder weil die Zielgruppe, für die das Arzneimittel bestimmt ist, klein ist, einen den Entwicklungs- und Zulassungskosten angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann. Von der Erhebung der Gebühren kann ganz abgesehen werden,

wenn der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu den Entwicklungskosten besonders gering ist.

§ 6

Die nach den §§ 2 bis 4 zu erhebenden Gebühren können bis auf die Hälfte der Sätze ermäßigt werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Personalaufwand und Sachaufwand einerseits und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse andererseits dies rechtfertigen.

§ 7

Bei anderen Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, sind an Gebühren zu erheben für

1. wissenschaftliche Stellungnahmen zur Qualität, therapeutischen Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit eines Arzneimittels

mindestens	200 DM
jedoch nicht mehr als	1 000 DM
2. nicht einfache schriftliche Auskünfte 100 DM
3. Bescheinigungen und Beglaubigungen 50 DM.

§ 8

(1) Auslagen sind nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes zu erstatten. § 5 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Auslagen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger sind in den Fällen des Erlöschens und Ruhens einer Zulassung nicht zu erstatten.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts auch im Land Berlin.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß dieser Kostenordnung die Kostenentscheidungen ausdrücklich vorbehalten sind.

Bonn, den 6. März 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz
Vom 10. März 1980**

Auf Grund des § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates sowie auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1976 (BGBl. I S. 2727) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag von Mühlen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 des Absatzfondsgesetzes wird für jeden Monat erhoben. Abweichend von Satz 1 wird der Beitrag von Mühlen mit einer jährlichen Vermahlung bis zu 500 t zusammengefaßt jeweils für die Monate August bis einschließlich Dezember sowie die Monate Januar bis einschließlich Juli erhoben.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betriebsinhaber hat dem Bundesamt die für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen mitzuteilen. Das Bundesamt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für die Mitteilung bekannt. Sie ist spätestens am 15. Tage nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes abzusenden.“
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Bundesamt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für die Mitteilung bekannt.“
- b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Sofern das Bundesamt einen Beitragsbescheid erläßt, wird der Beitrag abweichend von Satz 1 zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.“
- c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beträgt der Beitrag im Kalenderjahr voraussichtlich weniger als einhundert Deutsche Mark, so wird der Beitrag jährlich erhoben.“
3. § 7 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Bundesamt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für die Mitteilung bekannt.“
4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Absatzfondsgesetzes handelt, wer entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, § 7 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird auf das Bundesamt übertragen

 1. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1,
 2. für Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Absatzfondsgesetzes, soweit ihm nach § 1 in Verbindung mit § 10 Auskünfte zu erteilen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Absatzfondsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. März 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Verordnung
über das Berechnen und Durchführen der Erstattung
nach § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung
und nach § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes
(Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung)**

Vom 11. März 1980

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1477) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Erstattungsfähige Aufwendungen

(1) Aufwendungen im Sinne des § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind

1. die Versichertenrente des Ausgleichsberechtigten,
2. die Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten,
3. die Abfindung für eine Witwen- oder Witwerrente (§ 1302 der Reichsversicherungsordnung, § 81 des Angestelltenversicherungsgesetzes) aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten,
4. die in der Versichertenrente des Ausgleichsberechtigten enthaltenen Kinderzuschüsse (§ 1262 der Reichsversicherungsordnung, § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes) und die zusammen mit dieser Rente gezahlten Kindergeld-Ausgleichsbeträge (§ 45 a des Bundeskindergeldgesetzes),
5. die in den Waisenrenten aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten enthaltenen Erhöhungsbeträge (§ 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes),
6. die Ausgaben für die dem Ausgleichsberechtigten oder seinen Hinterbliebenen gewährten Leistungen der Rehabilitation,
7. die Beitragsrerstattung (§ 1303 der Reichsversicherungsordnung, § 82 des Angestelltenversicherungsgesetzes).

(2) Für die Erstattung werden zugrunde gelegt

1. die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7, wenn in ihnen Rentenanwartschaften berücksichtigt sind, die nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet wurden, und
2. die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6, wenn die Leistung der Rehabilitation nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewilligt wurde.

§ 2

Berechnen der Erstattungsbeträge

(1) Die aus der Versicherung eines Ausgleichsberechtigten gezahlten Gesamtaufwendungen (§ 1) eines Kalenderjahrs sind

1. um die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung (§§ 1234, 1255 b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, §§ 11, 32 b Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, Artikel 2 § 15 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 15 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes), und
2. um die dem Träger der Rentenversicherung nach § 1 der Kinderzuschuß-Erstattungsverordnung vom 11. Mai 1979 (BGBl. I S. 541) zu zahlenden Beträge

zu mindern. Dieser geminderte Betrag ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 mit den Werteinheiten zu vervielfältigen, die sich aus dem Anwenden des § 1304 b Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 83 b Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes ergeben, und durch alle Werteinheiten der Rentenanwartschaft des Ausgleichsberechtigten zu teilen. Das Ergebnis dieser Rechnungen ist der zu erstattende Betrag.

(2) Die Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 sind in Höhe des Erhöhungsbetrags nach § 1303 Abs. 9 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und nach § 82 Abs. 9 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu erstatten.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 1 ist bei einer Rente, die nach Artikel 2 §§ 32 bis 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 §§ 31 bis 35 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellt ist, der Zahlbetrag der Rente in Werteinheiten mit den Faktoren umzurechnen, die als Rechengrößen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung alljährlich im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

(4) Lagen der Begründung der Rentenanwartschaft mehrere Versicherungen oder Versorgungsanwartschaften zugrunde, ist die Summe der nach den Absätzen 1 bis 3 zu erstattenden Beträge auf die erstattungspflichtigen Träger der Versorgungslast aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Anteil des einzelnen Trägers der Versorgungslast am Gesamtbetrag der in

der Ehezeit erworbenen Teile der Versorgungen oder Versorgungsanwartschaften.

§ 3

Durchführen der Erstattung

(1) Der Träger der Rentenversicherung fordert den zu erstattenden Betrag (§ 2) für jedes Kalenderjahr bis zum Ende des folgenden Kalenderjahrs beim zuständigen Träger der Versorgungslast an; kürzere Erstattungszeiträume können zwischen den beteiligten Stellen vereinbart werden.

(2) In die Anforderungen sind die erforderlichen Angaben über

1. den Ausgleichspflichtigen,
2. die Art und Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen,
3. die Berechnung des Anteils der erstattungsfähigen Aufwendungen, der auf den Träger der Versorgungslast entfällt,

aufzunehmen.

(3) Soweit für einen Träger der Versorgungslast mehrere Anforderungen in einer Sammelanforderung zusammengefaßt werden, sind die Angaben nach Absatz 2 für jeden Erstattungsfall gesondert mitzuteilen. Der ersten Anforderung ist eine Berechnung des auf die Begründung von Rentenanwartschaften nach § 1587 b

Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhenden Leistungsanteils beizufügen. Entsprechendes gilt für spätere Anforderungen, wenn sich das der Anteilsberechnung zugrunde liegende Verhältnis geändert hat.

§ 4

Übergangsvorschrift

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1981 ist beim Berechnen der Erstattungsbeträge (§ 2 Abs. 1 Satz 2) der sich nach Anwenden des § 2 Abs. 1 Satz 1 ergebende Betrag mit Ausnahme der Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 mit dem Faktor 1,117 zu vervielfältigen.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes und mit Artikel 6 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 11. März 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Amtsdauer,
Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse
der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen**

Vom 12. März 1980

Auf Grund des § 368 o Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Amtsdauer, Amtsführung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesausschüsse und Landesausschüsse der Ärzte (Zahnärzte) und Krankenkassen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Zeitverlust“ durch das Wort „Zeitaufwand“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 1 werden die Worte „Reisekostenstufe I b“ durch die Worte „Reisekostenstufe C“ ersetzt.
3. In § 8 Satz 1 werden die Worte „Reisekostenstufe I b“ durch die Worte „Reisekostenstufe C“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Deutsche Mark für jeden Sitzungstag.“ durch die Worte „für jeden Sitzungstag eine

Entschädigung für Zeitaufwand, deren Höhe die beteiligten Körperschaften festsetzen; die Festsetzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Zeitverlust“ durch das Wort „Zeitaufwand“ ersetzt.

5. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine pauschale Entschädigung für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen, deren Höhe die beteiligten Körperschaften festsetzen; die Höhe der Entschädigung für die weiteren unparteiischen Mitglieder beträgt 50 vom Hundert der Höhe der Entschädigung für die Vorsitzenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. März 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 17/77, 1 BvL 7/78, 1 BvL 9/78, 1 BvL 14/78, 1 BvL 15/78, 1 BvL 16/78, 1 BvL 37/78, 1 BvL 64/78, 1 BvL 74/78, 1 BvL 78/78, 1 BvL 100/78, 1 BvL 5/79, 1 BvL 16/79, 1 BvR 807/78 –, ergangen auf Vorlagen und auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- I. § 1587 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1587 a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 20 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1421), und Artikel 12 Nummer 3 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit er diese Vorschriften und § 1587 g BGB betrifft, sind mit dem Grundgesetz vereinbar.
- II. § 1587 b Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 1587 a Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, eingefügt durch Artikel 1 Num-

mer 20 des Ersten Eherechtsreformgesetzes, und Artikel 12 Nummer 3 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit er diese Vorschriften betrifft, sind mit dem Grundgesetz vereinbar; jedoch hat der Gesetzgeber nach Maßgaben der Gründe eine ergänzende Regelung für Härtefälle zu treffen.

- III. Artikel 12 Nummer 3 Absatz 3 Sätze 3 und 4 des Ersten Eherechtsreformgesetzes sind mit dem Grundgesetz vereinbar.
- IV. §§ 23 b und 23 c des Gerichtsverfassungsgesetzes, eingefügt durch Artikel 5 Nummer 2 des Ersten Eherechtsreformgesetzes, sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. März 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 136/78, 1 BvR 890/77, 1 BvR 1300/78, 1 BvR 1440/78, 1 BvR 32/79 –, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Aurich und auf Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1565 Absatz 1 Satz 1 und § 1566 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Artikels 1 Nummer 20 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976

(Bundesgesetzbl. I S. 1421) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Artikel 12 Nummer 3 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1421) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit er diese Vorschriften betrifft.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. März 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 11, ausgegeben am 13. März 1980

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	198
6. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	199
12. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit	199
13. 2. 80	Bekanntmachung einer Änderung der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	201
14. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	201
15. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit	203
15. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit	204
19. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	206
21. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	206
22. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	207
22. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	207
22. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Haschemitischen Königreich Jordanien	208
25. 2. 80	Bekanntmachung zu dem Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	208
25. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	209
25. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	209
26. 2. 80	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung	210
26. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	210
26. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	211
26. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	211
27. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	212

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich ,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
9 1 80	Verordnung (EWG) Nr. 37/80 der Kommission zur Festlegung der Maßnahmen zur Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 in Quotenzeiten	10 1 80	L 6/13
10 1 80	Verordnung (EWG) Nr. 44/80 der Kommission zur Aufstellung der bei der Definition von eingeführtem Likörwein vorgesehenen Liste der Qualitätslikörweine aus Drittländern	11 1 80	L 7/10
10 1 80	Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren	11 1 80	L 7/12
10 1 80	Verordnung (EWG) Nr. 46/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2547/79 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Wein	11 1 80	L 7/14
16 1 80	Verordnung (EWG) Nr. 78/80 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Weltmarktpreise und des Richtertrags für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1979/80	17 1 80	L 12/11
15 1 80	Verordnung (EWG) Nr. 113/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	22 1 80	L 16/1
15. 1 80	Verordnung (EWG) Nr. 114/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter sowie der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse	22 1 80	L 16/3
21 1 80	Verordnung (EWG) Nr. 120/80 des Rates über die Handelsregelung zwischen Südrhodesien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	22 1 80	L 16/12
21 1 80	Verordnung (EWG) Nr. 121/80 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2862/77 über die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr von bestimmten ausgewachsenen Rindern und Fleisch von solchen aus Jugoslawien anzuwenden sind	23. 1 80	L 17/1
9 1 80	Verordnung (EWG) Nr. 137/80 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	24 1 80	L 18/13
15. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 176/80 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für die auf den Färöern registrierten Schiffe	29. 1. 80	L 22/1
29. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 190/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/78 betreffend den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle	30. 1. 80	L 23/18

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
30. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 203/80 der Kommission zur zehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2044/75 hinsichtlich der Ausfuhrlizenz für Butter, Butteroil und Magermilchpulver und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69	31. 1. 80	L 24/18
30. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 204/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/70 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach Spanien	31. 1. 80	L 24/20
1. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 239/80 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem entbeintem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/79	2. 2. 80	L 27/21
1. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 240/80 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	2. 2. 80	L 27/24
1. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 241/80 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 über die Zu- und Abschläge für Getreide bei der Intervention	2. 2. 80	L 27/25
1. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 242/80 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milchzeugnissen	2. 2. 80	L 27/27
29. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 249/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	5. 2. 79	L 28/1
6. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 273/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2184/79 hinsichtlich der für die Genehmigung von Verträgen über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1979/80 vorgesehenen Termine	7. 2. 80	L 30/11
6. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 274/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2479/79 hinsichtlich der für die Genehmigung der Verträge über die Destillation der Weine, die zur Herstellung bestimmter Branntweine aus Wein mit Ursprungsbezeichnung geeignet sind, für das Wirtschaftsjahr 1979/80 vorgesehenen Termine	7. 2. 80	L 30/12
6. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 275/80 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3075/78 über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	7. 2. 80	L 30/13
6. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 276/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 bezüglich der Abstufung des zusätzlichen Satzes, der im Wirtschaftsjahr 1979/80 im Rahmen der obligatorischen Destillation für die Erzeuger gilt	7. 2. 80	L 30/15
Andere Vorschriften			
2. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 3/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	3. 1. 80	L 1/5
7. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 36/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich und nach Frankreich von Säuglingskleidung aus Geweben bzw. von Kleidern aus Geweben und aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), mit Ursprung in Pakistan	10. 1. 80	L 6/11
11. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 61/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2712/79 hinsichtlich des Ausschlusses bestimmter Hersteller von der Erhebung des vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden	15. 1. 80	L 10/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
15. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 77/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	17. 1. 80	L 12/9
15. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 89/80 der Kommission zur gemeinsamen Regelung der Einfuhr von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in den Philippinen	18. 1. 80	L 13/13
18. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 124/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich, Italien und in das Vereinigte Königreich von Sakkos und Jacken aus Geweben, für Männer und Knaben, mit Ursprung in Indien	23. 1. 80	L 17/6
18. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 125/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von Kleidern aus Geweben und aus Gewirken mit Ursprung in Malaysia	23. 1. 80	L 17/8
18. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 126/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich und nach Irland von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in den Philippinen	23. 1. 80	L 17/10
21. 1. 80	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 160/80 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	26. 1. 80	L 20/1
21. 1. 80	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 161/80 des Rates zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind	26. 1. 80	L 20/5
24. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 179/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von Kleidern aus Geweben und aus Gewirken (Kategorie 26)	29. 1. 80	L 22/13
28. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 180/80 der Kommission zur Verlängerung der Regelung für die Verwaltung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien	29. 1. 80	L 22/15
29. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 191/80 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für Lithiumhydroxid mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion	30. 1. 80	L 23/19
29. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 199/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	31. 1. 80	L 24/9
25. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 201/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Hongkong	31. 1. 80	L 24/14
25. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 202/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich von Kleidern aus Geweben und aus Gewirken mit Ursprung in Singapur	31. 1. 80	L 24/16
29. 1. 80	Verordnung (EWG) Nr. 235/80 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1980)	2. 2. 80	L 27/1
4. 2. 80	Verordnung (EWG) Nr. 252/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Unterkleider aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 69 (Kennziffer 0690), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 2. 80	L 28/8

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden volkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1979

Auslieferung ab Februar 1980

Teil I: 14,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 14,40 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6,5 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter, die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1979 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen den jeweiligen Ausgaben 1980 Nr. 4 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.

Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1